

## **Einkaufsbedingungen für die Unternehmen der aichele GROUP**

(BREMI Fahrzeugelektrik GmbH + Co.KG, BREMI (Suzhou) Trade Co. Ltd.,  
era-contact GmbH Germany, era-contact Tunisia S.A.R.L., era-contact (Suzhou) Co. Ltd. China,  
era-contact France)

### **1. Vertragsinhalt**

- a) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Unternehmen der aichele GROUP mit Unternehmern (§ 14 BGB), im Folgenden "Lieferant" genannt, über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen und der Lieferung nicht vertretbarer Sachen. Dies gilt auch dann, wenn auf sie bei späteren Geschäften nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen wird. Der Lieferant erkennt die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen an.
- b) Die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, ohne dass es eines weiteren Widerspruchs unsererseits bedarf, auch wenn der Lieferant bei Annahme der Bestellung auf seine Verkaufs- und Lieferbedingungen verweist. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Eine Vertragserfüllung durch uns ersetzt diese schriftliche Bestätigung nicht.

### **2. Schriftform**

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

### **3. Bestellungen**

- a) Bestellungen und deren Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt werden. Mündliche Bestellungen/Änderungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Erhalt durch schriftliche Erklärung anzunehmen. Liegt uns innerhalb dieser Frist eine entsprechende Annahmeerklärung nicht vor, sind wir berechtigt, die Bestellung schriftlich zu widerrufen, ohne dass der Lieferant daraus Ansprüche herleiten kann.
- c) Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen bis zur Lieferung vor, durch die jedoch unter Berücksichtigung unserer Interessen die Interessen des Lieferanten nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen.
- d) Unteraufträge darf der Lieferant nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erteilen.

### **4. Lieferung und Abnahme**

- a) Lieferungen haben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Sie müssen in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen und termingerecht ausgeführt werden. Versandpapiere sind jeder einzelnen Lieferung beizufügen. Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen muss unsere Bestellnummer exakt angegeben sein. Fehlen die Versandpapiere und/oder Lie-

Erstellt: I. Ossfeld	Geprüft: J. Kurz	Freigegeben: O. Radtke
Ausgabe: 2009-10-01	Revision: 01	Seite: 1 von 6

ferscheine oder sind sie ungenau ausgefüllt, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten. Der Lieferant hat in diesem Fall alle uns durch die Verzögerung in der Bearbeitung entstandenen Kosten zu tragen, sofern ihn an dem Fehlen der Versandpapiere und/oder Lieferscheine ein Verschulden trifft.

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant garantiert die fristgerechte Liefermöglichkeit. Er ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, und uns einen neuen Liefertermin zu nennen. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangen wir Schadensersatz steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- b) Die Rücksendung von Leergut und Verpackungsmaterial, sofern nicht Einwegverpackung, erfolgt unfrei auf Kosten des Lieferanten. Eine Verpflichtung zur Rücksendung besteht nicht, wenn das Verpackungsmaterial von uns ausnahmsweise im Rahmen des Kaufpreises bezahlt wurde.
- c) Bei Lieferung frei Haus geht die Gefahr auf uns über, wenn die Lieferung ordnungsgemäß übergeben wurde.
- d) Die bei unserer Eingangsprüfung ermittelten Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualitätsmerkmale sind maßgebend. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- oder Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Wir sind berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden und die - soweit angefallen - Kosten für eine Einlagerung zu berechnen. Diese dürfen die üblichen Lagerkosten nicht überschreiten. Eigene Lagerkosten dürfen wir nur insoweit berechnen, als es sich nicht um Sowieso-Kosten handelt.

## 5. Lieferpreise

Die Preise verstehen sich frei unserem Werk. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus", die Verpackung und die Transportversicherung mit ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

## 6. Qualität

- a) Der Lieferant garantiert, dass seine Waren und Leistungen die in der Bestellung bezeichneten Eigenschaften, Qualitäts- und Beschaffenheitsmerkmale besitzen und den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Beschreibungen entsprechen, die von uns vorgegeben werden. Im Garantiefall haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.
- c) Falls Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt werden, darf der Lieferant erst bei Vorliegen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung mit der Serienfertigung beginnen.
- d) Wir erwarten, dass der Lieferant die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik ausrichtet und uns auf mögliche Verbesserungen sowie technische Änderungen hinweist. Jegliche Änderungen des Liefergegenstandes dürfen jedoch in jedem Fall nur mit unserer ausdrücklichen, vorherigen und schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden.

Erstellt: I. Ossfeld	Gepüft: J. Kurz	Freigegeben: O. Radtke
Ausgabe: 2009-10-01	Revision: 01	Seite: 2 von 6

- e) Der Lieferant garantiert und gewährleistet die Erfüllung aller gesetzlichen Sicherheits- und Umweltvorschriften im Herstellungsland.
- f) Zur Überprüfung der Qualität aller zur Herstellung des Beschaffungsgegenstandes erforderlichen Prozessen, Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen, ist dem Besteller, dessen Kunden und den Aufsichtsbehörden (z.B. dem Eisenbahnbundesamt bei Produkten für die Bahntechnik) das Recht auf Zugang durch den Lieferant zu gewähren.
- g) Die Qualitätsanforderungen gemäß Punkt 6 sind in der gesamten Lieferkette auch an die Lieferanten der nächsten Ordnung (Untertierlieferanten des Lieferanten) durch den Lieferant weiterzuleiten.

## 7. Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr für die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln des Gegenstandes hinsichtlich Konstruktion, Fabrikation und Material. Unbeschadet dieser Verpflichtungen haftet der Lieferant aus seiner übernommenen Qualitätsgarantie.

## 8. Mängelhaftung

- a) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Dabei erschöpft sich unsere Verpflichtung darin, das Vorhandensein eines Mangels anzuzeigen; die Ursache des Mangels muss von uns nicht ermittelt oder angegeben werden. Von uns zu erhebende Mängelrügen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder, bei versteckten Mängeln, ab Entdeckung beim Lieferanten eingehen. Der Lieferant wird bei Mitteilung innerhalb dieser Fristen die Einrede der verspäteten Mängelrüge nicht erheben. Nach Eingang einer Reklamation erfolgt vom Lieferanten eine schriftliche Bestätigung innerhalb von 24 Stunden.
- b) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- c) Wir sind berechtigt, in dringenden Fällen, insbesondere, wenn Gefahr in Verzug ist oder eine besondere Eilbedürftigkeit besteht, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen. Eine solche besondere Dringlichkeit liegt nur dann vor, wenn es uns infolge ihrer nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel zu unterrichten und ihm eine auch nur kurze Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.
- d) Die Verjährungsfrist beträgt sowohl für Sachmängel wie für Rechtsmängel 36 Monate, jeweils gerechnet ab Gefahrübergang. Hat der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Gefahrübergang.
- e) Ist der Lieferant für einen Produktionsmangel oder Produktschaden verantwortlich, dessen Ursache in seinem Organisations- und Herrschaftsbereich liegt und haftet er im Außenverhältnis selbst, hat er uns auf erstes Auffordern freizustellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal- während der Dauer dieses Vertrages, das heißt bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten, die insbesonde-

Erstellt: I. Ossfeld	Geprüft: J. Kurz	Freigegeben: O. Radtke
Ausgabe: 2009-10-01	Revision: 01	Seite: 3 von 6

re auch eventuelle Rückrufkosten, Serienschäden, Ein- und Ausbaurückkosten abdeckt. Auf Aufforderung von uns hat der Lieferant den Abschluss einer entsprechenden individualvertraglichen Vereinbarung mit seiner Versicherung nachzuweisen. Die Versicherung stellt keine Haftungsgrenze zugunsten des Lieferanten dar. Vielmehr bleiben weitergehende Ersatzansprüche unberührt, sofern im Einzelfall ein weitergehender Schaden entstanden ist.

#### 9. Rücktrittsrecht bei höherer Gewalt

Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Arbeitskämpfe und sonstige Betriebsstörungen in unserem oder im Bereich unserer Zuliefererbetriebe, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktionen führen oder uns am Abtransport der bestellten Ware hindern, befreien uns für die Dauer oder den Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung, sofern wir diese Störung nicht abwenden können oder ihre Abwendung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist.

#### 10. Fertigungsmittel, Rechte und Geschäftsgeheimnisse

- a) An Fertigungsmitteln wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren und dergleichen, die von uns an den Lieferanten gestellt werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind uns zu übereignen und eventuelle Nutzungs- und Verwertungsrechte sind an uns zu übertragen, wenn sie nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt werden. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, solche Fertigungsmittel strikt geheim zu halten und sie längstens fünf Jahre nach Beendigung des jeweiligen Vertrages unentgeltlich aufzubewahren und sodann an uns zurückzugeben. Erhält er von uns keine anderslautende Weisung, ist das Fertigungsmittel nach Beendigung der Aufbewahrungsfrist durch den Lieferanten auf seine Kosten zu verschrotten. Die Verschrottung ist erst zulässig, wenn der Lieferant den Besteller zuvor mit einer Frist von mindestens zwei Monaten die Verschrottung angekündigt und dem Besteller Gelegenheit zu anderslautenden Weisungen gegeben hat.
- b) An allen technischen Informationen und Daten, wie Gewichts- und Maßangaben oder Prüfplänen usw. stehen alle Nutzungs- und Verwertungsrechte ausschließlich uns zu.
- c) Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestellung und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Informationen und Daten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt die anliegende Geheimhaltungsvereinbarung.
- d) In seiner Werbung darf der Lieferant auf seine Geschäftsverbindung mit uns nur hinweisen, wenn wir uns hiermit vorher schriftlich einverstanden erklärt haben.
- e) Kommt kein Vertrag zwischen dem Lieferanten und uns zustande, ist der Lieferant auch ohne unsere ausdrückliche Aufforderung verpflichtet, alle erhaltenen Unterlagen unverzüglich an uns zurückzugeben und etwaige bei ihm gespeicherte Daten auf elektronischen Medien zu löschen. Eine entsprechende Verpflichtung besteht nach Abwicklung der Bestellung und deren Abnahme durch uns.

#### 11. Zahlungen

- a) Zahlung erfolgt nach vertragsmäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbareren Rechnung. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung

Erstellt: I. Ossfeld	Gepüft: J. Kurz	Freigegeben: O. Radtke
Ausgabe: 2009-10-01	Revision: 01	Seite: 4 von 6

dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnungen mit

3 % Skonto bei Zahlungen innerhalb 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang,

2 % Skonto bei Zahlungen innerhalb 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang

netto nach 60 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang.

- b) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- c) Ist von uns eine Anzahlung geleistet worden, erwerben wir (Mit-) Eigentum an den bestellten Waren mit dem Beginn ihrer Herstellung im Verhältnis des Wertes unserer Anzahlung zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen.

## 12. Schutzrechte Dritter

- a) Der Lieferant garantiert, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren - sofern sie von ihm konstruiert sind - weder unmittelbar noch mittelbar Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter, die keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Hat der Lieferant solche Rechte schuldhaft verletzt, haftet er uns für jeden weiteren mittelbaren und unmittelbaren Schaden, der uns aus einer Verletzung der Rechte entsteht.
- b) Werden wir oder unsere Abnehmer von einem Dritten wegen einer schuldhaften Rechtsverletzung des Lieferanten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich zu schließen.
- c) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns oder unseren Abnehmern aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- d) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, im Falle von Arglist des Lieferanten fünf Jahre, jeweils ab Gefahrübergang.
- e) Stellt der Lieferant in Verbindung mit der Herstellung fest, dass dadurch Schutzrechte oder Schutzanmeldungen verletzt werden können, hat er uns davon ohne Aufforderung unverzüglich zu benachrichtigen.

## 13. Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge

- a) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.
- b) Wird die von beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Ver-

Erstellt: I. Ossfeld	Gepüft: J. Kurz	Freigegeben: O. Radtke
Ausgabe: 2009-10-01	Revision: 01	Seite: 5 von 6

mischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

- c) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

#### 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

- a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- b) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus Wechsel oder Scheck, ist unser Geschäftssitz. Wir haben das Recht, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- c) Für den Fall, dass auf die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien noch andere von uns unseren Geschäftsbeziehungen regelmäßig zugrunde gelegten allgemeinen Regelwerke, wie zum Beispiel Einkaufsrahmenverträge, Geheimhaltungsvereinbarungen etc. Anwendung finden sollten und die dortigen Regelungen im Einzelfall kollidieren, ist in dem jeweiligen Einzelvertrag (zum Beispiel Kaufvertrag) festgelegt, in welchem Rangverhältnis die einzelnen Regelwerke zueinander stehen. Die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Lieferanten einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hiermit die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Jeder Vertragspartner kann in diesem Fall die Vereinbarung einer gültigen Bestimmung verlangen, die dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zugrundeliegenden Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke enthält.